

An die Schulgemeinschaft des Widukind-
Gymnasiums

Schulleitung

Widukind-Gymnasium Enger
Tiefenbruchstraße 22, 32130 Enger
Tel: 05224-978037
Fax: 05224-978038
sekretariat@widukindgymnasium.de
www.wg-enger.de



8. August 2020

Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs am Widukind-Gymnasium zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in wenigen Tagen beginnt das neue Schuljahr 2020/2021. Seit dem vergangenen Montag wissen wir, unter welchen Bedingungen der Unterricht unter diesen außergewöhnlichen Bedingungen stattfinden wird: Der gesamte Unterricht wird nach Plan erteilt, auch Musik- und Sportunterricht finden wieder statt.

Dennoch gibt es u.a. aufgrund der nach wie vor geltenden Vorgaben des Infektionsschutzes erhebliche Einschränkungen für den Schulbetrieb. Nachfolgend haben wir die an unserer Schule ergriffenen Maßnahmen zusammengefasst.

Allgemeine Regelungen zum Infektionsschutz

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und alle weiteren Personen ausnahmslos eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Diese Vorgabe gilt zunächst bis zum 31.08.2020. Wir raten den Eltern, ihren Kindern eine oder mehrere Wechselmasken mitzugeben.

Lehrkräften, die den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten können, ist das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht freigestellt. Außerhalb des Unterrichts gilt eine uneingeschränkte Maskenpflicht.

In den Klassen und Kursen dürfen alle Schülerinnen und Schüler nur an ihrem jeweiligen Platz sitzen. Die Sitzordnung ist von den Lehrkräften in der ersten Stunde nach den Sommerferien im Klassen- oder Kursverband herzustellen und auf einem Sitzplan zu dokumentieren. Sie darf anschließend nicht verändert werden.

Teil des neuen Konzepts der Landesregierung zum Infektionsschutz ist die Rückverfolgbarkeit. Für jede Unterrichtsstunde ist die Abwesenheit einzelner Schülerinnen und Schüler in

den Klassenbüchern und Kursmappen daher wie üblich zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht der Anwesenheit gilt ausnahmslos auch für alle weiteren schulischen Veranstaltungen wie z.B. für die Einschulungsfeiern oder die Sitzungen der schulischen Mitwirkungsorgane.

Während jeder Schulstunde müssen die Fenster mindestens einmal vollständig für mehrere Minuten geöffnet werden. Dies gilt auch bei Regen und Kälte!

Zugang zum Gebäude

Für jeden Jahrgang gibt es bestimmte Eingänge, durch die das Gebäude betreten und verlassen werden muss. Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang zu diesem Schreiben. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich unverzüglich in ihre Klassen- und Kursräume und setzen sich auf ihre festen Plätze.

An den Eingängen zum Gebäude befinden sich Stationen zur Handdesinfektion. Um den Vorgang des Händewaschens in den Klassen- und Kursräumen zu Beginn und zum Abschluss einer Unterrichtsstunde zu beschleunigen, raten wir den Schülerinnen und Schülern dringend, Handdesinfektionsmittel mitzuführen, deren Einsatz das zeitaufwändige Waschen ersetzt.

Auf den Fluren sind Markierungen angebracht, die sicherstellen, dass auch außerhalb der Unterrichtsräume der gebotene Abstand eingehalten wird. Allgemein gilt das „Rechtsgebot“.

Jahrgangsstufenversammlungen am ersten Schultag

Die Jahrgangsstufenversammlungen finden wie folgt jeweils um 7.55 Uhr statt: EF - Aula, Q1 - große Turnhalle, Q2 - kleine Turnhalle

Einschulung der neuen 5. Klassen

Um den Hygienebestimmungen Rechnung zu tragen, finden die Begrüßungsfeiern für unsere neuen 5. Klassen in kleineren Gruppen in der Aula statt. Die Klassen 5a und 5b beginnen um 8:00, die Klassen 5c und 5e um 9:00 und die Klasse 5d um 10:00. Unsere neuen Schülerinnen und Schüler können leider nur von zwei Personen begleitet werden. Die Stühle in der Aula stehen daher in Dreiergruppen und sind nummeriert, zu jeder Stuhlgruppe gehört ein Zettel, auf dem sich die Besucher je nach Uhrzeit mit Namen und Adresse eintragen.

Pausenregelungen

In den Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude und suchen die ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände auf. In den Klassen- und Kursräumen dürfen keine Wertgegenstände aufbewahrt werden, da Fenster und Türen zur Durchlüftung der Räume geöffnet bleiben.

Ein Übersichtsplan zu den Aufenthaltsbereichen auf dem Außengelände befindet sich im Anhang zu diesem Schreiben.

Alle Aufenthaltsräume im Gebäude bleiben bis auf weiteres geschlossen.

Mittagspause und Mensanutzung

Bis auf weiteres findet in der Mittagspause kein Mensabetrieb statt. Der Kioskbetrieb, der bislang im Foyer stattgefunden hat, wird in den großen Pausen sowie in der Mittagspause mit dem üblichen Angebot an kleinen Snacks in die Mensa verlegt. Der Zugang zum Kiosk erfolgt über das Foyer, der Ausgang über die Außentür zum Schulhof.

Ganztag

In den ersten beiden vollen Wochen des Schuljahres schnuppern die Jahrgänge 5 und 6 in den Angeboten der Neigungsfächer, anschließend finden die Wahlen statt. Die Neigungsfächer beginnen dann am 7.9.

Die Lernzeiten in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 und die Silentien finden wie gewohnt statt. Das Profil „WGE engagiert“ in Klasse 7 startet in der ersten vollen Unterrichtswoche ab dem 17.08.2020. Die Profilmächer für die Jahrgangsstufen 8 und 9 beginnen in der dritten vollen Schulwoche ab dem 31.08.2020. Die Wahlen finden zu Beginn des Schuljahres über iServ statt.

Vorgehen bei auftretenden Corona-Fällen

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie alle weiteren Personen in der Schule, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (z.B. Fieber, trockener Husten) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie müssen daher – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nach Rücksprache mit den Eltern – umgehend die Schule verlassen. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens wird empfohlen, dass alle Personen mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause bleiben. Wenn weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzukommen, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. Die Schule ist umgehend zu informieren.

Vorerkrankungen bei Schülerinnen und Schülern und deren Angehörigen

Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern möglichst nach Rücksprache mit dem Arzt, ob für Ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung entstehen könnte. In diesem Fall kann das Kind für einen Zeitraum von sechs Wochen ohne Attest fehlen. Die Information darüber erbitten wir schriftlich über das Sekretariat. Für die Schülerinnen und Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, dass die von der Schule gestellten Aufgaben bearbeitet werden. Die Pflicht zur Ablegung von Prüfungen bleibt bestehen, ebenso wird die im Distanzlernen gezeigte Leistung nun benotet! Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung besteht, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko bedeuten könnte, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem erhöhten Risikozustand befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Eine Information erbitten wir schriftlich über das Sekretariat.

Fördergelder für digitale Endgeräte

Das Land NRW hat Fördergelder bereitgestellt, um diejenigen Schülerinnen und Schüler leihweise mit einem digitalen Endgerät zu versorgen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation dazu nicht in der Lage sind. Dazu benötigen wir möglichst zeitnah die Zahl derjenigen Kinder, die gemäß der Förderrichtlinie unterstützt werden können. Voraussetzungen dafür ist die Vorlage eines aktuell gültigen Bescheides über Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld), SGB XII („Hartz-IV“), WohngeldG (Wohngeld) oder Asylbewerberleistungsgesetz. Darüber hinaus könnte in ganz besonderen Einzelfällen, die auch zu begründen wären, ausnahmsweise eine Berechtigung auch für Schülerinnen und Schüler in Betracht kommen, die nicht Leistungen nach den o.g. Bestimmungen erhalten. Die Einzelfallentscheidung würde die Schulleitung treffen.

Wir hoffen, dass die Vernunft und die Verantwortung jedes Einzelnen der Schulgemeinschaft dazu führen, dass das Widukind-Gymnasium mit Zuversicht auf das kommende Schuljahr blicken kann. Wir wünschen Ihnen und Euch einen gesunden und erfolgreichen Start in das neue Schuljahr!

Katrin Höcker-Gaertner und Ulrich Henselmeyer